

**Satzung des
Gemeinsamen Einsatzverbandes (GEV)
des Deutschen Rettungshundevereins e.V. (DRV e.V.)**

Fassung vom 30.04.2016

Gegründet am 08.03.2014

Inhalt

§ 1 Name, Sitz	3
§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins	3
§ 3 Gemeinnützigkeit	5
§ 4 Zugehörigkeit zu einem Dachverband.....	5
§ 5 Geschäftsjahr und Beitrag.....	5
§ 6 Arten und Erwerb der Mitgliedschaft	6
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft.....	7
§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder	9
§ 9 Organe des Vereins	9
§ 10 Vorstandschaft	9
§ 11 Mitgliederversammlung	11
§ 12 Hausrecht des Vorstandes.....	12
§ 13 Einsatz	12
§ 14 Finanzierung	13
§ 15 Entschädigung	13
§ 16 Haftung	14
§ 17 Satzungsänderungen und Auflösung	14

Satzung des Gemeinsamen Einsatzverbandes des Deutschen Rettungshundevereins e.V. (GEV des DRV e.V.)

- Fassung 30.04.2016 –

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Gemeinsamer Einsatzverband (GEV) des Deutschen Rettungshundevereins e.V.“ und wurde am 08.03.2014 gegründet.
- (2) In gekürzter Form: GEV des DRV e.V..
- (3) Er hat den Sitz in Halle an der Saale.
- (4) Der Verein gibt sich eine Vereinsordnung.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein zählt sich zu den Hilfsorganisationen und verfolgt das Ziel der Rettung von Menschenleben mit speziell ausgebildeten Rettungshundeführer/innen und Rettungshunden im nationalen und im internationalen Einsatz, sowie den weiteren Einsatzkräften und Fachexperten sowie der humanitären Hilfe im Inn- und Ausland.
- (2) Zweck des Vereins ist die Aus- und Weiterbildung von Rettungshunden, Rettungshundeführer/innen, weiteren Einsatzkräften und Fachexperten, sowie die Gewährleistung von deren Einsatzbereitschaft. Es ist das Ziel, Rettungsteams auf nationalen und internationalen Gebieten für die Suche nach vermissten Personen und des Katastrophenschutzes bereitzustellen und diese sowohl Privatpersonen als auch regionalen und überregionalen Hilfsorganisationen und Behörden, auf Anforderung im Rahmen der eigenen Möglichkeiten, zur Verfügung zu stellen. Zudem hilft er Menschen in Not, Opfern von natürlich verursachten oder von Menschen geschaffenen Katastrophen sowie von bewaffneten Konflikten, im In- und Ausland.
- (3) Der Zweck des Vereins wird verwirklicht durch:
 - 3.1. Auswahl geeigneter Hundeführer/-rinnen und Hunden, weiteren Einsatzkräften und Fachexperten zur Ausbildung,
 - 3.2. Ausbildung und Ausstattung von Hundeführern/-rinnen und Hunden zu einsatzfähigen Rettungshundeteams,
 - 3.3. Ausbildung und Ausstattung der weiteren Einsatzkräfte und Fachexperten zu einem einsatzfähigen Rettungsteam,
 - 3.4. Durchführung von Ausbildungsveranstaltungen/Prüfungen unter Bezugnahme der Ausbildungsrichtlinien des Deutschen Rettungshundevereins e.V. (nachfolgend DRV e.V. genannt) sowie nach IRO und INSARAG Richtlinien,

- 3.5. Organisation der Zusammenarbeit mit Polizei, Feuerwehr, Hilfsorganisationen und Katastrophenschutzbehörden, national und international.
 - 3.6. Rekrutierung, Vorbereitung und Vermittlung von Freiwilligen zur Übernahme von medizinischen oder logistischen und administrativen Aufgaben ,
 - 3.7. Finanzierung von und Teilnahme an Hilfeinsätzen in Koordination und in Zusammenarbeit,
 - 3.8. Hilfe zur Selbsthilfe, indem unbürokratisch und direkt vor Ort, zusammen mit einem Partner entwickelte, nachhaltig und langfristige Projekte zur Verbesserung der Elementarversorgung und des Lebensstandards der Bevölkerung gemeinsam umgesetzt und durchgeführt werden,
 - 3.9. Hilfe bei Notlagen und Bedürfnissen im medizinischen und sozialen Bereich sowie im Bereich der Erziehung und der Ausbildung,
 - 3.10. Entwicklung von individuellen und kollektiven Patenschaften zur Förderung der Schul- und der Berufsausbildung von armen, mittellosen, Krankheiten ausgesetzten oder hilflosen Menschen, sowie deren Familien und Dorfgemeinschaften.
-
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er ist unabhängig von anderen Institutionen.
 - (5) Der Verein gewährleistet die ständige Erreichbarkeit und Alarmierung der Einsatzkräfte.
 - (6) Die Ausbildung erfolgt in Anlehnung an die Ausbildungsrichtlinien des DRV e.V., ist jedoch in der Hauptsache einsatzbezogen.
 - (7) Der Verein strebt die enge Zusammenarbeit mit anderen örtlichen, nationalen und internationalen Hilfsorganisationen, Dienststellen, Ämtern und Katastrophenschutzbehörden an und stellt diesen die Einsatzkräfte zur Verfügung.
 - (8) Der Verein fördert den Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern sowie den Kooperationspartnern und bietet gegenseitige Beratungsmöglichkeiten.
 - (9) Aufgabe des Vereins ist es, überregionale und organisationsübergreifende Lehrgänge und Übungen zur Förderung des Rettungshundewesens und der nationalen sowie internationalen Katastrophenhilfe abzuhalten.
 - (10) Der GEV des DRV e.V. versucht den Ausbildungsstand der Einsatzkräfte möglichst einmal jährlich zu überprüfen.
 - (11) Der Verein steht sowohl Privatpersonen, als auch regionalen und überregionalen Hilfsorganisationen auf Anforderung, im Rahmen seiner Möglichkeiten, zur Verfügung.
 - (12) Der Verein kann seine Zwecke nebeneinander unmittelbar, durch Hilfspersonen gem. § 57 AO und durch Weitergabe von Mitteln gem. § 58 Nr. 1 und Nr. 2 AO verwirklichen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- (2) Die vom Verein bereitgestellten Ausrüstungsgegenstände sowie Bekleidung sind beim Ausscheiden unaufgefordert in ordnungsgemäßem und einsatzfähigem Zustand innerhalb von 14 Tagen an den Verein zurückzugeben.
- (3) Für anfallende Aufgaben und Arbeiten, die das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeiten übersteigt, können Personen beschäftigt werden. Es dürfen dafür keine unverhältnismäßigen hohen Vergütungen gewährt werden.

§ 4 Zugehörigkeit zu einem Dachverband

- (1) Der Verein ist Mitglied im Deutschen Rettungshundeverein (DRV e.V.).
- (2) Die Stellung des Gemeinsamen Einsatzverbandes zum Dachverband Deutscher Rettungshundeverein e.V. ergibt sich aus dessen aktueller Satzung.

§ 5 Geschäftsjahr und Beitrag

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Jahresbeitrag
 - 2.1. Von den Mitgliedern werden laufende Beiträge (Mitgliedsbeitrag) erhoben.
 - 2.2. Die Beitragshöhe des Anteils „Gemeinsamer Einsatzverband“ wird von der Vorstandschaft mit der Genehmigung der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Mitgliedsbeitrag besteht aus zwei Anteilen:

 - 2.2.1. Anteil „Dachverband“ (sofern nicht schon über die Mitgliedschaft in einer DRV-Rettungshundestaffel abgegolten),
 - 2.2.2. Anteil „Gemeinsamer Einsatzverband“

2.3. Die Beitragshöhe des Anteiles „Dachverband“ wird von der Vorstandschaft des Hauptvereins festgelegt.

2.4. Ehe-, Lebenspartner, und außerordentliche Mitglieder zahlen den halben Jahresbeitrag.

2.5. Ehrenmitglieder zahlen keinen Jahresbeitrag.

(3) Zahlungsweise der Jahresbeiträge

3.1. Die Höhe des Jahresbeitrages wird allen Vereinsmitgliedern bekannt gegeben und in der Vereinsordnung niedergeschrieben.

3.2. Die Mitgliedsbeiträge sind bis zum 01.03. des jeweiligen Jahres fällig. Erfolgt dies nicht, wird nach zweimaliger schriftlicher Mitteilung und Nichteingang innerhalb von 4 Wochen nach Versendung der zweiten Mitteilung die Mitgliedschaft gekündigt

3.3. Neue Mitglieder haben innerhalb von 30 Tagen nach Bestätigung der Mitgliedschaft durch den/die Vorsitzende/n den fälligen Jahresbeitrag zu entrichten.

3.4. Mitglieder, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ihren Wohnsitz haben, zahlen, soweit es der internationale Bank- und Geldverkehr zulässt, in Euro.

3.5. Für alle Beiträge und sonstigen Forderungen des Vereins sind der Gerichtsstand und der Erfüllungsort der Sitz des Vereins.

§ 6 Arten und Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft besteht aus ordentlichen, außerordentlichen und fördernden Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern. Mitglied kann jede natürliche, unbescholtene Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist sowie juristische Personen, Behörden, Verbände, Vereine oder andere Körperschaften.

(1) Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind Vereinsangehörige, die entweder aktive Hundeführer sind oder sonstige aktiv am Vereinsleben teilnehmende Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder sind Vereinsangehörige, die entweder aktive Hundeführer sind oder sonstige aktiv am Vereinsleben teilnehmende Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht überschritten haben. Diese werden vorbereitend ausgebildet, jedoch frühestens mit Vollendung des 18. Lebensjahres in Einsätzen eingebunden.

(3) Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder sind Vereinsangehörige, die den Verein vor allen Dingen durch ihren Mitgliedsbeitrag unterstützen. Sie haben keine vollen Mitgliedsrechte; sie sind nicht stimm- aber antragsberechtigt.

- (4) Ehrenmitglieder
Ehrenmitglieder sind Personen, die sich im besonderen Maß Verdienste im Verein erworben haben. Sie können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 der anwesenden ordentlichen Mitglieder des Vereins zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind antrags-, aber nicht stimmberechtigt.
- (5) Die Mitgliedschaft ist schriftlich durch die Beitrittserklärung (Mitgliedsantrag) an den/die Vorsitzende Vorstandschaft zu beantragen.
- (6) Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft des Vereines durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (7) Bei der Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf es keiner Begründung.
- (8) Die Mitgliedschaft wird durch den Aufnahmebeschluss wirksam und wird dem Antragstellenden durch die Vorstandschaft schriftlich mitgeteilt.
- (9) Die rettungshundeführenden Mitglieder müssen Mitglied im Deutschen Rettungshundeverein sein. Andere Mitglieder, wie Ehrenmitglieder, sowie Fachexperten, sind hiervon nicht ausgenommen. Diese werden durch Ihren Eintritt in den GEV durch den GEV als Mitglied im DRV e.V. gemeldet und gehen somit eine Mitgliedschaft mit dem DRV e.V. ein.
- (10) Mit dem unterschriebenen Aufnahmeantrag werden gleichzeitig die Satzung und die Vereinsordnung des Vereines, sowie des Hauptvereins anerkannt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - 1.1. durch Tod,
 - 1.2. durch Austritt,
 - 1.3. durch Ausschluss.
- (2) Mit dem Tage der Austrittserklärung, des Ausschlusses oder Streichung erlöschen alle Mitgliedsrechte des Ausgeschiedenen. Dagegen bleiben etwaige bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft entstehende Verpflichtungen, wie Zahlungen von Mitgliedsbeiträgen und die Herausgabe von Unterlagen und Belegen wie auch sonstigen Vereinsvermögens und Material weiterhin bestehen.
- (3) Der Austritt aus dem Verein muss schriftlich an die Vorstandschaft erfolgen und ist jederzeit möglich.
- (4) Einen Anspruch auf Rückerstattung bereits gezahlter Mitgliedsbeiträge besteht nicht. Ansprüche des Mitgliedsbeitrags lt. Geschäftsordnung bleiben bestehen.
- (5) Mit der Austrittserklärung aus dem Verein erlischt nicht die Mitgliedschaft im DRV e.V., sofern es sich um ein Mitglied handelt, dass einer anderen DRV-Rettungshundestaffel angehört. Gehört ein GEV-Mitglied keiner anderen DRV-Rettungshundestaffel an, erlischt mit Ende der Mitgliedschaft auch die Mitgliedschaft im Deutschen Rettungshundeverein DRV e.V.

(6) Der Ausschluss

- 6.1. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund mit einer angemessenen Frist durch Beschluss des Vorstandes möglich.
- 6.2. Der Ausschluss erfolgt:
 - 6.2.1. Wenn trotz erfolgter zweifacher, schriftlicher Mahnung bei einer Fristsetzung von vier Wochen das Mitglied seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt.
 - 6.2.2. Bei einem groben Verstoß gegen die Satzung, Ausführungsbestimmungen, Richtlinien, Verordnungen oder Anordnungen des Vereins oder seiner zuständigen Organe.
 - 6.2.3. Wenn durch das Verhalten des Mitgliedes das Ansehen oder die Interessen des Vereins schwer geschädigt werden.
 - 6.2.4. Wenn das Mitglied den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen dauerhaft oder anhaltend gegenüber dem Verein nicht nachkommt.
 - 6.2.5. Bei wiederholtem und/oder anhaltendem querulatorischem Verhalten im Vereinsleben.
 - 6.2.6. Bei mangelnder Gesprächsbereitschaft zur Lösung von auftretenden oder bestehenden Konflikten.
 - 6.2.7. Wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins, welches den Verein in seinem Ansehen schädigt.
 - 6.2.8. Wegen unkameradschaftlichen Verhaltens oder aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
 - 6.2.9. Bei wiederholten oder andauernden groben Verstößen gegen das Tierschutzgesetz (TSchG) und/oder ständigem, unangemessenem/grobem Umgang mit dem Hund.
- 6.3. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet die Vorstandschaft des Vereins mit einfacher Mehrheit. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist von mindestens 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor der Vorstandschaft zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandschaft zu verlesen. Der Beschluss der Vorstandschaft über den Ausschluss ist unter eingehender Darlegung der Gründe schriftlich bekannt zu geben.
- 6.4. Gegen den Ausschließungsbeschluss ist wegen der Bedeutung dieser Maßnahme für den Betroffenen innerhalb von vier Wochen nach Zugang schriftlich der Einspruch beim Einspruchsgericht des Hauptvereins zulässig.
- 6.5. Bei Erhebung eines Einspruchs ist als Unkostenbeitrag eine Gebühr von 50,- € auf das Konto des Hauptvereins einzuzahlen.
- 6.6. Wird das in § 6 Abs. 6.4 vorgesehene Rechtsmittel nicht ergriffen, kann das Mitglied gegen den Ausschluss nicht mehr gerichtlich (über den ordentlichen Rechtsweg) vorgehen.
- 6.7. Die Streichung kann erfolgen, wenn dem Verein keine erreichbare Kontaktadresse mehr vorliegt bzw. das Mitglied unbekannt verzogen ist.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben, soweit nichts anderes in der Satzung festgelegt ist, gleiche Rechte und gleiche Pflichten, aber keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Letzteres gilt auch bezüglich der ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder und außerordentliche Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr sind stimm- und antragsberechtigt.
- (3) Alle Mitglieder haben das Recht, allen für sie zuständigen Vereinsorganen entsprechende Anträge zu unterbreiten und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (4) Alle Mitglieder sind verpflichtet, Ziele und Aufgaben des Vereins nach besten Kräften zu fördern und zu unterstützen, das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln, der Zahlung des Jahresbeitrags und sonstigen Zahlungsverpflichtungen pünktlich nachzukommen.
- (5) Ferner sind alle Mitglieder verpflichtet, sich entsprechend der Satzung den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

§ 9 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - 1.1. Die Vorstandschaft.
 - 1.2. Die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft besteht aus dem
 - 1.1. 1. Vorsitzenden
 - 1.2. 2. Vorsitzenden
 - 1.3. Kassenwart
 - 1.4. Ausbildungsleiter
 - 1.5. 1. Internationaler Einsatzleiter
 - 1.6. 2. Internationaler Einsatzleiter
 - 1.7. Schriftführer
 - 1.8. Leiter Logistik und Einsatzunterstützung (Materialwart)
 - 1.9. Referenten Kommunikation/Presse/Fundraising

- (2) Der Vorstand gem. § 26 BGB ist der/die 1. und 2. Vorsitzende. Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei jeder Vorsitzende Einzelvertretungsbefugnis hat. Im Innenverhältnis vertritt der zweite den ersten Vorsitzenden bei dessen Verhinderung.
- (3) Die Amtszeit der Vorstandschaftsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung der neuen Vorstandschaft im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Vorstandschaft soll in der Regel monatlich tagen.
- (5) Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom Vorstandschaftsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (6) Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse in der Vorstandschaftssitzung, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Vorstandschaftsmitglieder anwesend sind, darunter einer der Vorsitzenden.
- (7) Bei Beschlussunfähigkeit muss der/die 1. Vorsitzende bzw. der/die 2. Vorsitzende innerhalb von drei Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagungsordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandschaftsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zur zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
- (8) Die Vorstandschaft fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des 1. Vorsitzenden bzw. bei deren/dessen Verhinderung die Stimme der/des 2. Vorsitzenden. Beschlüsse der Vorstandschaft können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernmündlich oder durch elektronische Datenübermittlung (Email oder Fax) gefasst werden, wenn alle Vorstandschaftsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich, fernmündlich oder durch elektronische Datenübermittlung erklären. Sämtliche gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und zu unterzeichnen.
- (9) Bei Ausscheiden eines Vorstandschaftsmitgliedes haben die übrigen Vorstandschaftsmitglieder das Recht, einen Ersatz bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
- (10) Die Aufgaben der Vorstandschaft sind wie folgt zu definieren:
 - 10.1. Die Vorsitzenden leiten die Vereinsarbeit
 - 10.2. Zu ihren Aufgaben und Befugnissen gehören insbesondere:
 - 10.2.1. Durchführung von Vorstandssitzungen.
 - 10.2.2. Beschlussfassung über die Aufnahmeanträge, und über Ausschlüsse von Mitgliedern.
 - 10.2.3. Koordinierung und Organisation der gesamten Vereinsarbeit.
 - 10.2.4. Erlass von Anordnungen.
 - 10.2.5. Die Vorbereitung von Satzungsänderungen, die von Finanzamt, Gericht oder anderen Behörden veranlasst werden.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den 1. Vorsitzenden einzuberufen.
- (3) Die Mitglieder sind vom Vorstandschäftsvorsitzenden unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen vorher bei einer ordentlichen und 2 Wochen vorher bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich per elektronischer Datenübermittlung (Email oder Telefax) oder postalisch einzuladen.
- (4) Die Versammlung wird in der Regel vom Vorstandschäftsvorsitzenden oder dem von ihm bestimmten Versammlungsleiter geleitet.
- (5) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - 1.1. Wahl und Abwahl der Vorstandschaft,
 - 1.2. Wahl von Vertretern der Staffel (Delegierte) und Ersatzdelegierte zur Delegiertenversammlung des Hauptvereins,
 - 1.3. Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Staffelfkasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten,
 - 1.4. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes der Vorstandschaft, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung,
 - 1.5. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins,
 - 1.6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - 1.7. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (6) Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Kontaktadresse gerichtet ist. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
- (7) Bei Bedarf kann der/die 1. Vorsitzende jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangt. Sie muss spätestens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
- (9) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Vereinsmitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
- (10) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(11) Über die Beschlüsse und soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Vorsitzende/n, Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

(12) Stimmrecht und Wählbarkeit

- 12.1. Jedes ordentliche Mitglied ist wählbar.
- 12.2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 12.3. Mitglieder, denen kein Stimmrecht und/oder Wahlrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen, sofern sich die Mitgliederversammlung nicht dagegen ausspricht.
- 12.4. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit außer Betracht.
- 12.5. Die Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen durch Handzeichen. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- 12.6. Über die weitergehende Art der Abstimmung entscheidet der Versammlungsleiter, es sei denn, dass die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine andere Entscheidung trifft.

(13) Anträge

- 13.1. Anträge zur Tagesordnung können alle Mitglieder beim 1. Vorsitzenden einreichen. Sie müssen mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden und sind zu begründen.
- 13.2. Der Versammlungsleiter hat 7 Tage vor der Mitgliederversammlung die in dieser Frist eingegangenen Anträge zur Tagesordnung mitzuteilen und zur Beschlussfassung vorzulegen.
- 13.3. Anträge auf Satzungsänderung sind als Dringlichkeitsanträge nicht zulässig.
- 13.4. Abwesende Mitglieder können nur gewählt werden, wenn sie vorher ihrer Wahl zugestimmt haben.

§ 12 Hausrecht des Vorstandes

(1) Der Vorstand (nach §26 BGB) oder eine von ihm beauftragte Person hat Kraft seines Hausrechts die Befugnis, einem Mitglied vorübergehend das weitere Verweilen auf den Übungsplätzen, einer Versammlung, Veranstaltung oder Einsatz/Übung zu untersagen, das sich der Friedensstörung, der Beleidigung oder Verdächtigung an- oder abwesender Mitglieder oder anderer Personen sowie gehässiger, verächtlichmachender Kritik an Staffelmitgliedern, -hunden und -einrichtungen schuldig macht.

(2) Dem Gemaßregelten steht hiergegen innerhalb von 14 Tagen das schriftliche Einspruchsrecht beim Hauptvereinsvorstand bzw. Schiedsgericht des DRV e.V. zu.

§ 13 Einsatz

- (1) Die Einsatzleitung des Gemeinsamen Einsatzverbandes (Internationale Einsatzleitung) besteht aus einem ständigen, dem 1. Internationalen Einsatzleiter, und mindestens einem ständig stellvertretenden Einsatzleiter (2. Internationaler Einsatzleiter).
- (2) Jeder Internationale Einsatzleitung hat Einzelvertretungsbefugnisse. Im Innenverhältnis vertritt der zweite den ersten Internationalen Einsatzleiter bei dessen Verhinderung.
- (3) Es können aber jederzeit auch andere geeignete Personen durch den Einsatzleiter zum Einsatzleiter auf Zeit bestimmt werden.
- (4) Den Anweisungen des Internationalen Einsatzleiters vor, bei und nach Einsatzübungen und Einsätzen ist von jedem Mitglied, gleich welches Amtes, unbedingt und unverzüglich Folge zu leisten. Er kann in diesem Zusammenhang der Vorstandschaft Anweisungen geben.
- (5) Die Internationale Einsatzleitung ist von der Ausbildungsleitung und den Rettungshundeführern über die Einsatzbereitschaft von Hund, Hundeführer und Material zu informieren.
- (6) Im Einsatz wird nach den entsprechenden Einsatzrichtlinien gehandelt.

§ 14 Finanzierung

- (1) Der Verein finanziert die Durchführung seiner Aufgaben durch Beiträge, Spenden, öffentliche Zuschüsse und andere finanzielle Mittel, soweit sie nicht dem gemeinnützigen Zweck des Vereins widersprechen.

§ 15 Entschädigung

- (1) Die Form einer Entschädigung regelt das EStG § 10b Abs. 3 Satz 1 ff-.
- (2) Ungeachtet des EStG § 10b Abs. 3 Satz 1 ff- kann eine Entschädigung für alle anspruchsberechtigten Mitglieder nur bis zu einem von der Mitgliederversammlung festgelegten Betrag von dem am Ende des Geschäftsjahres bestehenden Vermögen auf dem Vereinskonto gewährt werden.
- (3) Um einen berechtigten Anspruch auf Entschädigung geltend machen zu können, muss eine detaillierte Aufstellung unaufgefordert zum Ende des Geschäftsjahres der Vorstandschaft vorgelegt werden, in der die Entfernung zum Einsatzort und das jeweilige Datum ersichtlich ist. Der Anspruch ist spätestens bis Ende des 1. Quartals des darauffolgenden Jahres geltend zumachen. Ansonsten entfällt der Anspruch zu Gunsten des Vereins.
- (4) Übersteigen die berechtigten Ansprüche den der Mitgliederversammlung festgelegten Teil des am Jahresende bestehenden Vermögens, wird eine prozentuale Aufteilung der zur

Verfügung stehenden Summe anhand der eingegangenen Anträge durch die Vorstandschaft errechnet und durch die Mitgliederversammlung genehmigt.

- (5) Alle Ausgaben, die der Verein tätigen muss um die laufenden Geschäfte des Vereins zu ermöglichen, haben Priorität vor der Auszahlung von oben genannten Entschädigungen für anspruchsberechtigte Mitglieder.
- (6) Wer mit welchen Leistungen Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung hat, wird in der Vereinsordnung geregelt.

§ 16 Haftung

- (1) Der Verein und die Vorstandschaft übernimmt keinerlei Haftung für sämtliche Tätigkeiten bzw. Unterlassungen seiner Mitglieder im Rahmen der Tätigkeit als Mitglieder des gemeinsamen Einsatzverbandes und für den Mitgliedern hierdurch eventuell entstehende Schäden, gleich welcher Art.
- (2) Die Mitglieder haben dadurch selbst für eine ausreichende Absicherung gegen ihre in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden zu sorgen.
- (3) Mitglieder haften für Verbindlichkeiten des Vereins nicht. Für Schäden, die ein Mitglied dem Verein vorsätzlich oder grob fahrlässig zufügt, haftet das Mitglied.

§ 17 Satzungsänderungen und Auflösung

- (1) Über Satzungsänderungen, die Änderungen des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln aller abgegebenen gültigen Ja- und Nein-Stimmen notwendig.
- (2) Änderung oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (3) Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an den Deutschen Rettungshundeverein e.V. und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden.

Die Satzung wurde am 08.03.2014 gefasst und am 30.04.2016 geändert.

Halle, 05.06.2016 Dr. Uta-Dorothee Immel
Ort, Datum, Unterschrift 1. Vorsitzende/r des GEV des DRV e.V.



Menteroda, 12.06.2016 Karsten Aumann
Ort, Datum, Unterschrift 2. Vorsitzende/r des GEV des DRV e.V.

